

# **Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der Flossbach von Storch Gruppe**



Flossbach von Storch

## VORBEMERKUNG

Die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung dienen der Unterstützung zur Analyse von Beschlussvorschlägen auf Hauptversammlungen. Die Stimmrechtsausübung und Mitwirkung werden auf die Flossbach von Storch AG ausgelagert und Stimmrechte werden allein durch die Flossbach von Storch AG ausgeübt auf Basis der Leitlinien. Diese gelten für die Flossbach von Storch AG und die Flossbach von Storch Invest S.A. (zusammen „Flossbach von Storch Gruppe“ bzw. „Flossbach von Storch“).

Dabei wird konkreten Anforderungen gefolgt, die bereits bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden und die Anlagestrategie entsprechend beeinflussen. Ist eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt, sollte im Rahmen der Abstimmung die Ablehnung des Beschlussvorschlags diskutiert werden.

Ebenso soll die Analyse zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens sowie die Mitwirkung der Aktionäre die Anlagestrategie entsprechend prägen.

## 1 GRUNDSÄTZLICHES

### 1.1 Unabhängigkeit

Die Flossbach von Storch Gruppe ist verpflichtet, die Stimmrechte sowie Mitwirkungspflichten eines aktiven Eigentümers für die in ihren Fonds gehaltenen Unternehmenstitel unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber auszuüben.

Die Flossbach von Storch Gruppe berücksichtigt die Aktionärsinteressen im Rahmen eines stringenten Active-Ownership-Prozesses im Sinne der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN-PRI), der Konzeption und Umsetzung der Mitwirkungspolitik festlegt. Im Rahmen dieses Prozesses werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Mögliche Probleme, die sich auf deren Geschäftsentwicklung auswirken, können so frühzeitig erkannt werden – auch ernsthafte ESG-Konflikte. Kritische Punkte werden mit dem Management diskutiert.

Die Verantwortung der Stimmrechtsausübung für ihre Anleger nimmt die Flossbach von Storch Gruppe ernst und stimmt nach festgelegten Kriterien ab. Etwaige Interessenskonflikte werden durch Flossbach von Storch identifiziert und – falls notwendig – findet eine Abwägung statt, um die Interessen der Anleger bestmöglich bei der Ausübung von Stimmrechten zu wahren. Weichen die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander ab, wird sich dies im Abstimmverhalten widerspiegeln.

Soweit die Flossbach von Storch Gruppe einen Stimmrechtsvertreter dauerhaft zur Ausübung der Stimmrechte bevollmächtigt, so wird sie das Abstimmverhalten ihres Vertreters durch die Anwendung dieser Leitlinien sowie die Abstimmungsvorgaben oder in besonderen Fällen auch durch konkrete Einzelweisungen lenken und kontrollieren.

Gespräche mit anderen Investoren können durchaus stattfinden, jedoch sollen diese ausschließlich als Meinungsaustausch hinsichtlich öffentlich bekannter Informationen stattfinden. Als aktive Investoren in den Zielunternehmen legen wir größten Wert auf die Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Corporate Governance und anderen ESG-Prinzipien.



Wir haben die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN-PRI – United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Sie verpflichten alle Mitglieder, Umwelt- und Sozialthemen sowie Fragen einer guten Unternehmensführung in ihren Investmentprozess zu integrieren (Environmental, Social, Governance, kurz ESG) und als aktiver Investor gegenüber Zielunternehmen zu fördern.

Die Flossbach von Storch Gruppe oder ein von ihr bestimmter Stimmrechtsvertreter wird in keiner Weise abgestimmtes Verhalten durchführen. Insofern dürfen Gespräche mit Investoren nicht über den vorgenannten Rahmen hinausgehen und müssen die Rahmenregeln wie hierin spezifiziert einhalten.

Vor diesem Hintergrund gilt für etwaig stattfindende Gespräche mit anderen Investoren, dass Vertreter von Flossbach von Storch vorab den oben genannten Punkt gegenüber der Gegenpartei deutlich unterstreichen und zudem in diesem Zusammenhang die folgenden Regeln kommunizieren:

- Gespräche werden keine Vereinbarungen jeglicher Art bezüglich der Ausübung von Stimmrechten umfassen.
- Gespräche werden in keiner Weise das zukünftige Transaktionsverhalten betreffen.
- Gespräche dürfen generell nur öffentliche Informationen betreffen, alle sonstigen Inhalte sind zu unterlassen.

Sollte sich ein Gesprächspartner nicht an diese Rahmenregeln halten, so ist ein Gespräch unverzüglich zu beenden. Jeder Vorfall ist unverzüglich an Compliance zu melden.

Unabhängig von Vorgenanntem engagiert sich Flossbach von Storch an einer öffentlichen Debatte zur Unterstützung und Stärkung von ESG-Aspekten. Hierfür können öffentliche Debatten oder Kommunikation stattfinden, unter anderem via Pressemitteilungen oder Interviews mit dem Vorstand von Zielunternehmen, institutionellen Investoren, Interessen-/Branchenverbänden, Politikern oder anderen. Hierbei soll die Unabhängigkeit bei der Ausübung der Stimmrechte nach vorgenannten Voraussetzungen stets gewahrt werden.

## 1.2 Wesentlichkeit

Als aktiver Aktionär sollen Stimmrechte in der Regel immer dann wahrgenommen werden, wenn mehr als 0,25 Prozent am Grundkapital einer Zielgesellschaft durch die Flossbach von Storch Gruppe bzw. durch die von ihr verwalteten Fonds gehalten wird. Anlassbezogen kann die Flossbach von Storch Gruppe auch unterhalb dieser Beteiligungsschwelle eine Stimmausübung vornehmen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn kritische Sachverhalte oder wesentliche Tagesordnungspunkte zur Entscheidung stehen, die die Werthaltigkeit der Investition nachhaltig beeinflussen könnten.

Zudem wird die Flossbach von Storch Gruppe bei der Ausübung von Stimmrechten unterhalb der 0,25 Prozent Beteiligungsschwelle eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen. Der mit der Ausübung der Stimmrechte verbundene Aufwand muss in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen. Wenn z. B. die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die Flossbach von Storch Gruppe von einer Ausübung dieser Stimmrechte absehen.



## 1.3 Vorgehen

Als langfristig orientierter Investor unterstützt Flossbach von Storch grundsätzlich alle Maßnahmen, die im Interesse der Anleger den Wert eines Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern und stimmt gegen bzw. lässt gegen solche abstimmen, die diesem Ziel entgegenstehen. Ein detaillierter Fragenkatalog ist die Basis für unsere Analysen, mit denen Flossbach von Storch versucht, die Unternehmen und die relevanten Werttreiber und Risiken bestmöglich zu verstehen.

Die unabhängigen Analysten konzentrieren sich auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, was ihnen sowohl die Möglichkeit als auch die Zeit gibt, sicherzustellen, dass sie die Einhaltung und Fortschritte von ESG-Angelegenheiten verfolgen. Jedes Engagement, das Flossbach von Storch eingeht, wird im Vorfeld einer Kosten-Nutzen-Abwägung unterzogen. Akute und in ihren Folgen weitgreifenden Themen werden mit den Unternehmen intensiver diskutiert, als weniger kritische Faktoren, die es langfristig zu optimieren gilt. Zudem wird mit den Portfolioinvestments, an denen Flossbach von Storch höhere Anteile hält, ein intensiverer Austausch gepflegt.

Die Flossbach von Storch Gruppe hat für die Ausübung von Stimmrechten den folgenden Kriterienkatalog erstellt, der grundsätzlich bei der Teilnahme an einer Haupt- oder Generalversammlung zu berücksichtigen ist. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt grundsätzlich durch den Portfoliomanager bzw. stellvertretend durch den Stimmrechtsverantwortlichen der Flossbach von Storch Gruppe. Ausgangspunkt für die Entscheidungen des/der jeweiligen Portfoliomanager bzw. des Stimmrechtsverantwortlichen sind die Empfehlungen, die der einem Portfolio bzw. Emittenten zugeordnete Analyst im Vorlauf zu einer Hauptversammlung bzw. Abstimmung im Einklang mit der Anlagestrategie des jeweils betroffenen Investmentvermögens in Abstimmung mit dem Portfoliomanager ausarbeitet. Dabei sollen die vorliegenden Leitlinien als ein flexibles Grundgerüst zur Stimmrechtsausübung dienen und eine individuelle, transparente und nachvollziehbare Einzelfallentscheidung ermöglichen, die zu dokumentieren ist. Auch wenn sich die Relevanz der Leitlinien grundsätzlich an der im Folgenden dargestellten Reihenfolge orientiert, können im Einzelfall auch nachrangig genannte Punkte für die Entscheidung von Bedeutung sein.

## 2 LEITLINIEN ZUR AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

### 2.1 Vorstand/Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

#### 2.1.1 Wahl

Als kritische Faktoren bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen (soweit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung):

- Keine umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten mit insbesondere
  - Werdegang,
  - Alter,
  - Nationalität,
  - Zeitpunkt der Erstbestellung,
  - Dauer und Ende der aktuellen Bestellung und
  - anderen Mandaten unter Angabe einer etwaigen Börsennotierung bzw. Konzernzugehörigkeit der entsprechenden Unternehmen.



Die Angaben sollen im Internet veröffentlicht werden. Die Tagesordnung soll einen entsprechenden Verweis enthalten.

- Fehlende eindeutige Zuordnung der im Kompetenzprofil des Gesamtaufsichtsrats genannten notwendigen Qualifikationen zu den einzelnen Kandidaten in Form einer Qualifikationsmatrix.
- Mangelnde Diversität
- Mehr als
  - drei Mandate in Summe für exekutiv tätiges Mitglied,
  - fünf Mandate in Summe für nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion innehat, oder mehr als drei Mandate in Summe für ein Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt; die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen; eine weitere exekutive Tätigkeit in konzern-externen Gesellschaften ist ausgeschlossen; mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat, aber nur, wenn sie deutlich gekennzeichnet sind; Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Verwaltungsrat oder nicht-ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit wird mitgezählt.

- Bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson.
- Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat / Gesamtgremium sind unabhängig; z. B. ist in folgenden Fällen ein Mitglied nicht als unabhängig anzusehen:
  - Wenn das in dieser Funktion bereits mehr als zehn Jahre tätig ist,
  - Wenn das Vertreter eines Aktionärs ist, der mehr als zehn Prozent der Stimmrechte hält,
  - Wenn das Mitglied im Vorstand des Unternehmens war,
  - Wenn das Mitglied in einer zusätzlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Unternehmen steht.
- Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat oder dessen Vorsitz, selbst unter Einhaltung der Cooling-Off-Periode
- Blockwahlen
- Nicht ausreichend qualifizierte Besetzung der Ausschüsse in der Regel mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern, insbesondere der Vorsitz des Prüfungs- und oder Vergütungsausschusses.
- Kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.
- Im Falle der Wiederwahl:



- Mangelnde Kontrolle der Bezüge, insbesondere im Fall steigender Bezüge exekutiv tätiger Mitglieder bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen,
- Bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses: mangelhafte oder ausbleibende Reaktion auf signifikante Aktionärskritik am Vergütungssystem (z. B. bei Zustimmung von weniger als 75 Prozent),
- Keine Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, Gesamtgremiums bzw. der Ausschüsse bzw. Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung,
- Es wird eine Mandatsdauer von 15 Jahren überschritten,
- Personalunion zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz des Prüfungsausschusses.

### 2.1.2 Entlastung

Als kritische Faktoren für die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind u.a. anzusehen:

- Interessenkonflikte und mangelnde Unabhängigkeit
- Mangelhafte Risikocontrolling- und Revisionsverfahren
- Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen, unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
- Fehlerhafte Entsprechenserklärung Anhängige Verfahren (z.B. Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße)
- Fehlende Benennung eines für ESG-Fragen zuständigen Mitglieds des Exekutivvorgangs
- Deutliche und nachhaltige Verstöße gegen allgemein anerkannte Social Responsible Investment (SRI) bzw. Environmental Social Governance (ESG) Richtlinien
- Fehlende Berichterstattung zur Nachhaltigkeit
- Keine regelmäßige Abstimmung (mindestens alle vier Jahre) über das Vergütungssystem für den Vorstand bzw. fehlende Abstimmung bei Änderung
- Nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären
- Mehr als
  - drei Mandate in Summe für exekutiv tätiges Mitglied,
  - fünf Mandate in Summe für ein nicht exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion innehat oder mehr als drei Mandate in Summe als Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt; die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen; eine weitere exekutive Tätigkeit in konzernexternen Gesellschaften ist ausgeschlossen; mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat, aber nur,



wenn sie deutlich gekennzeichnet sind; Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Verwaltungsrat oder nicht-ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit wird mitgezählt.

- Im Fall von virtuellen Hauptversammlungen gemäß § 118a AktG:
  - Unangemessene Beschränkung des Fragerechts pro Aktionär im Vorfeld,
  - Festlegung einer Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen von Aktionären im Vorfeld,
  - Beschränkung des Frage- bzw. Auskunftsrechts in der Hauptversammlung auf Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) sowie Fragen zu neuen Sachverhalten (§ 131 Abs. 1e AktG).
- Unbegründete Nichtteilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung
- Bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson
- Für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder ist kein Selbstbehalt vereinbart
- Eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands-, Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt
- Keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Entlastung mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr
- Für exekutiv tätiges Mitglied:
  - Nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche,
  - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der exekutiv tätigen Mitglieder).
- Für nicht-exekutiv tätiges Mitglied:
  - Mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern,
  - Ein Unternehmen hat keine Zugehörigkeitsgrenzen bzw. veröffentlicht diese nicht,
  - Personalunion zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz des Prüfungsausschusses,
  - Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/Gesamtgremium und der wesentlichen Ausschüsse sind unabhängig,
  - Der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig besetzt,
  - Fehlende namentliche Nennung der Finanzexperten sowie der jeweiligen spezifischen Qualifikationen,
  - Fehlende Expertise im Aufsichtsrat zu Nachhaltigkeitsfragen und/oder fehlende Offenlegung der Nachhaltigkeitsexpertise in einer Qualifikationsmatrix,
  - Keine ESG-Ziele in der Vergütung des Vorstands,
  - Eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands-, Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt bzw. veröffentlicht,
  - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen von nicht-exekutiv tätigen Mitgliedern dauerhaft und aktuell auf der Webseite



mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen, Satzung, namentlicher Besetzung der Ausschüsse),

- Keine umfassende individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen.

### 2.1.3 Vergütung

Als kritische Faktoren für die Vergütung (und damit sowohl für die Abstimmung über das Vergütungssystem sowie die Wahl bzw. die Entlastung) von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- Keine betragsmäßigen Höchstgrenzen der Gesamtvergütung inklusive variabler Vergütungskomponenten
- Bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Festlegung der konkreten Gesamtvergütung wird von relevanten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex oder eines gleichwertigen ausländischen Corporate Governance Kodex abgewichen
- Der Anteil der fixen Vergütung überschreitet den vorgesehenen Anteil der kurz- und langfristigen variablen Vergütung
- Der Anteil der kurzfristigen, insbesondere der einjährigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der langfristigen variablen Vergütung
- Die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung
  - sind für das bevorstehende Geschäftsjahr nicht für jedes Vorstandsmitglied festgelegt und nicht an strategischen Zielsetzungen ausgerichtet,
  - sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden, insbesondere bei Aktienoptionen und anderen aktienbasierten Vergütungskomponenten,
  - lassen keine Nachhaltigkeitsausrichtung erkennen, insbesondere indem keine expliziten ESG-Faktoren in der kurz- bzw. langfristigen Zielerreichung berücksichtigt sind,
  - unterscheiden sich nicht in den gewählten Kriterien für STI und LTI,
  - umfassen nicht mindestens jeweils zwei Kriterien in jeweils STI und LTI.
- Bestehen von variablen Vergütungskomponenten mit fehlender Ausrichtung auf den längerfristigen Erfolg der Gesellschaft und Verknüpfung mit publizierten langfristigen Erfolgsfaktoren
- Nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen
- Aktienoptionspläne, deren Einlösung nicht über die Vertragsdauer hinausgeht
- Der variable Vergütungsteil bei virtuellen Aktienoptionen (Phantom Shares) ist an die Dividende geknüpft
- Fehlen klar definierter und nachvollziehbarer Bonus- bzw. Malus-Komponenten





- Fehlender Rückforderungsmechanismus für ausgezahlte Vergütungsbestandteile („Claw-Back“)
- Möglichkeit zur Gewährung von Sonderboni, die über den Ausgleich von übernommenen Vergütungsverpflichtungen hinausgehen
- Fehlende Verpflichtung zum Eigeninvestment (Share Ownership Guidelines)
- Aktienoptionspläne überschreiten eine Verwässerung von 10 Prozent
- Bestehen von Ermessensspielräumen, z. B. diskretionäre Faktoren im Jahresbonus, die 20 Prozent Zu- bzw. Abschlag übersteigen oder nicht von der Maximalvergütung erfasst sind
- Abstimmung über die Vergütungssysteme beider Organe in einem Tagesordnungspunkt
- Mangelnde Transparenz, z. B.:
  - Die Vorstands- bzw. die Aufsichtsratsvergütung sind nicht individualisiert ausgewiesen,
  - Nicht ausreichende Offenlegung der objektiven Leistungsparameter der Vergütung,
  - Mangelnde Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen,
  - Ausübung eines einem Gremium eingeräumten Ermessens ist für Dritte nicht nachvollziehbar.
- Keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Zustimmung zum Vergütungssystem für den Vorstand mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr
- Für exekutiv tätige Mitglieder:
  - Steigende bzw. nicht in angemessenem Umfang reduzierte Bezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen,
  - Nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütung oder Abfindungen jeder Art; fehlende Bonus/Malus-Vergütung,
  - Kein Ausweis in Form der dem deutschen Corporate Governance Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen oder einem gleichwertigen ausländischen Corporate Governance Kodex beigefügten Mustertabellen.
- Für nicht-exekutiv tätige Mitglieder:
  - Die Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen,
  - Die Vergütung ist nicht überwiegend fix,
  - Bei Bestehen variabler Vergütungskomponenten: Kopplung an die Dividende oder vergleichbare kurzfristige Kenngrößen,
  - Fehlende Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung.
- Als kritische Faktoren für die Abstimmung über den Vergütungsbericht sind anzusehen:
  - Dem Vergütungsbericht liegt ein Vergütungssystem zugrunde, das gegen die vorangehenden Punkte verstößt,
  - Der Vergütungsbericht enthält keine Aussagen zur Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vergütungssystem,



- Der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche relevanten Informationen bezüglich der im letzten Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen jedes einzelnen aktuellen oder früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft,
- Der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche Informationen zu festen und variablen Vergütungsbestandteilen, insbesondere transparente Angaben zur jeweiligen Zielfestsetzung und zum Grad der Zielerreichung selbst,
- Der Vergütungsbericht enthält keine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der in den letzten fünf Geschäftsjahren betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern,
- Der Vergütungsbericht enthält keine vollständigen Angaben zu Aktienoptionsprogrammen, insbesondere zu ausgeübten Tranchen während der Berichtsperiode und zu künftigen Programmen,
- Die Vergütungen der jeweiligen Organe sind im Vergütungsbericht nicht individualisiert ausgewiesen.

## 2.2 Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe sind im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen die Finanzierungsstrategie erläutern und zudem darlegen, wie diese Maßnahmen im Einklang mit der generellen Unternehmensstrategie stehen. Hierbei ist das berechtigte Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

### 2.2.1 Kapitalerhöhung

Als kritische Faktoren für Beschlüsse bezüglich aller Kapitalerhöhungen (inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen) sind anzusehen:

- Ausgabe von Vorzugsaktien
- Ausgabe von Genussrechten
- Nichtbörslich handelbare Bezugsrechte
- Fehlende Begründung und fehlende Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen
- Ordentliche Kapitalerhöhungen dienen nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens zu erhöhen
- Die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sind in den Unterlagen zur Hauptversammlung nicht angegeben

Als kritische Faktoren für Vorratsbeschlüsse (genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen) sind anzusehen:

- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20 Prozent des Grundkapitals
- Die gesamten Vorratsbeschlüsse überschreiten kumulativ 40 Prozent des Grundkapitals



- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 10 Prozent des Grundkapitals und darüber hinaus werden die Bezugsrechte ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten; in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse sind einzubeziehen
- Begrenzung der Bezugsrechtsausschlüsse sind nur über eine Selbstverpflichtung geregelt, die keinen Eingang in die Satzung findet

### 2.2.2 Rückkauf von Aktien

Als kritische Faktoren beim Rückkauf von Aktien sind anzusehen:

- Die beantragende Gesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen
- Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt. Es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre
- Der Preis, zu dem die Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10 Prozent
- Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10 Prozent (Vorratsbeschluss)
- Ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren, wobei Aktienrückkaufprogramme, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen, ausgenommen sind
- Eine Genehmigung zur Wiederausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien

### 2.2.3 Gewinnverwendung

Die Ausschüttungspolitik soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen und angemessen sein.

Als kritische Faktoren bei der Gewinnverwendung sind anzusehen:

- Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens
- Die Dividende wird (außer in besonders begründeten Ausnahmefällen) aus der Substanz gezahlt Ausschüttungen, die bei Einbehalt angemessener für die die Darstellung zukünftigen Wachstums eingesetzt werden könnten
- Die Dividende verschlechtert die Liquiditätssituation signifikant und führt zu einer potenziell nachteiligen Verhandlungsposition gegenüber Kapitalgebern



- Bei Ermächtigung zur Verwendung von Bonusaktien (scrip dividends) besteht keine Wahlmöglichkeit zur Bardividende

## 2.3 Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Voraussetzung hierfür ist die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers und des Wirtschaftsprüfungsunternehmens, auch im Hinblick auf die Vergütung.

Als kritische Faktoren bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sind anzusehen:

### 2.3.1 Abschlussprüfung

- Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung,
- Zweifel an den angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Prüfungshandlungen,
- Zweifel oder mangelnde Transparenz mit Bezug auf die Auswahl und Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte,
- Anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer.

### 2.3.2 Unabhängigkeit

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend (ggf. auch durch Negativerklärung) ausgewiesen, um die Unabhängigkeit festzustellen.
- Der Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend.
- Der Abschlussprüfer ist seit min. fünf Jahren oder das Wirtschaftsprüfungsunternehmen seit min. zehn Jahren unverändert. Informationen zur Bestelldauer sollten im Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite offengelegt sein.

### 2.3.3 Vergütung

- Die Vergütung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere Beratungsgebühren (sogenannte „Non-Audit Fees“), ausgewiesen.
- Die Gebühren für die Beratung übersteigen die Prüfungsgebühren wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung.

## 2.4 Fusionen und Akquisitionen

Fusionen und Akquisitionen sind im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie im Einklang stehen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen über die Hintergründe informieren. Hierbei ist das berechnete Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.



Als kritische Faktoren im Rahmen der Mitwirkungspolitik sind anzusehen:

- Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert und eine anspruchsvolle Corporate-Governance-Struktur ist nicht gegeben
- Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des übernehmenden Unternehmens übersteigen, ist die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung einzuholen. Der Aufpreis soll sich auf einen Dreimonatsdurchschnittskurs beziehen
- Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (sogenannte „Poison Pills“)

## 2.5 Interessen von Aktionären

Die Rechte der Aktionäre sind unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu schützen. Sonderrechte sowie Maßnahmen, die die Aktionärsrechte verschlechtern, sind nicht im Interesse der Aktionäre.

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Verletzung des „One Share – One Vote“- Grundsatzes
- Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen („Voting Caps“) und Sonderrechte (z. B. Entsenderechte, Treuedividenden oder Treueaktien für langfristige Aktionäre)
- Satzungsänderungen, die die Rechte der Aktionäre verschlechtern
- Satzungsänderungen zur Einführung virtueller Hauptversammlungen, wenn
  - die Satzungsänderung für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre befristet werden soll, oder
  - in der Begründung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig von einer Ermächtigung des Vorstands Gebrauch gemacht werden soll, oder
  - keine schriftliche Erklärung über die konkrete Ausgestaltung von Aktionärsrechten in künftigen virtuellen Hauptversammlungen erfolgt, mit der insbesondere gewährleistet wird, dass das Fragerecht pro Aktionär im Vorfeld der Hauptversammlung nicht unangemessen beschränkt und keine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen im Vorfeld festgelegt wird sowie das Frage- bzw. Auskunftsrechts in der Hauptversammlung nicht auf Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) und Fragen zu neuen Sachverhalten (§ 131 Abs. 1e AktG) beschränkt bleibt
- Nichtvorlage bzw. unvollständige Bereithaltung aller Dokumente auf der Webseite der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Einberufung
- fehlendes Archiv von mindestens fünf Jahren mit allen Hauptversammlungsunterlagen, d. h. das Entfernen von Dokumenten nach der Hauptversammlung
- keine rechtzeitige Veröffentlichung der Musterstimmkarte auf der Internetseite mit Veröffentlichung der Tagesordnung



## 2.6 Ökologische und soziale Auswirkungen

Flossbach von Storch vertritt die Ansicht, dass ein Unternehmen nur dann langfristig erfolgreich und damit nachhaltig wirtschaften kann, wenn es seine Kunden gut bedient, seine Mitarbeiter motiviert, fair mit seinen Geschäftspartnern umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Deshalb beschäftigen wir uns nicht nur mit Geschäftsmodellen und Bilanzen von Unternehmen, sondern auch mit den Menschen, die dahinterstehen. Als beispielhafte Maßstäbe mit Blick auf die laufende Analyse von Zielinvestments können daher unter anderem folgende Punkte benannt werden:

- Werden durch die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen berücksichtigt?
- Handeln die angestellten Manager der Zielgesellschaft wie verantwortungsvolle und nachhaltige Eigentümer?

Bei der Bewertung dieser Punkte werden externe ESG-Datenlieferanten als zusätzliche, sekundäre Quellen zur Evaluierung der Zielunternehmen herangezogen.

## 2.7 Corporate Governance Kodex und Best Practice

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Beachtung von national und international anerkannten Corporate Governance Standards ist im Interesse der Aktionäre.

Es gelten folgende Maßstäbe:

- Maßstab für die Analyse der kritischen Punkte in Hauptversammlungsvorlagen sind grundsätzlich länderspezifische Kodizes; im Fall von an einer deutschen Börse notierten Emittenten sind dies die Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex (im Internet abrufbar unter: <http://www.dcgk.de/de/kodex.html>). Daneben sind wesentliche Elemente anerkannter Prinzipien zu Corporate Governance (z.B. UN, OECD, ICGN) sowie ESG-Aspekte zur Nachhaltigkeit und Integration von ökologischen und sozialen Aspekten bei der Prüfung kritischer Punkte zu berücksichtigen,
- Vorgeschlagene Änderungen der Satzung sind zu begründen,
- Anträge, die nach Fristende eingereicht werden und folglich nicht vertieft analysiert werden können (ad hoc-Anträge), werden kritisch gesehen,
- auch Corporate Governance-Sachverhalte, die in den vorangehenden Abschnitten nicht ausdrücklich genannt werden, sind anhand marktüblicher Best Practice zu überprüfen; darunter können auch andere Anträge, z. B. auf Sonderprüfung, fallen,
- die Entwicklung von Best Practice für verantwortungsvolle Unternehmensführung und von SRI/ESG-Themen ist zu fördern; die nicht-finanzielle Berichterstattung soll sich auch an den EU-Leitlinien für Berichte über klimarelevante Informationen orientieren,
- die Diversity-Politik des Unternehmens soll formuliert und veröffentlicht werden. Über den Fortgang der Umsetzung soll regelmäßig berichtet werden,
- Die Überprüfung der Einhaltung sonstiger Corporate Governance-Sachverhalte, die in den obenstehenden Abschnitten nicht ausdrücklich genannt werden, erfolgt anhand der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und marktüblicher Vorgehensweisen.

## 2.8 Risikobetrachtungen



Es gelten folgende Maßstäbe:

- Die grundsätzliche Risikobewertung einer Zielgesellschaft sollte auch Nachhaltigkeitsaspekte beinhalten.
- Anlageentscheidungen basieren auf dem Risiko-/Ertrags-Verhältnis des zugrundeliegenden Wertpapiers eines Unternehmens. Hierbei spielt die Evaluierung der zukünftigen Unternehmensentwicklung eine entscheidende Rolle, insbesondere die Sicherheit und Höhe der zukünftigen Erträge. Aktien von Unternehmen, die zuverlässig hohe und steigende Cashflows generieren, besitzen tendenziell ein attraktiveres Risiko-/Ertragsverhältnis als Aktien von Unternehmen mit stark schwankenden oder gar erodierenden Ertragsprofilen.
- ESG-Themen behandeln wir in diesem Zusammenhang wie alle anderen Einflussfaktoren auch. Konkret stellen wir uns im Rahmen unseres Analyseprozesses die Frage: „Gibt es gravierende Konflikte mit unseren Zielen als langfristig orientierte Investoren in Bezug auf ökologisch verantwortliches Handeln (E), sozial verantwortliches Handeln (S) und die Unternehmensführung (G)?“ Jeder (mögliche) Konflikt wird auf den Prüfstand gestellt und hinsichtlich seines Einflusses auf die Sicherheit und Höhe des Ertragspotenzials evaluiert. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist damit als Teil des allgemeinen Preisrisikos zu betrachten.

## 2.9 Berichte und Anträge

- Genehmigung von Berichten

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- anhängige Verfahren (Anfechtung der Bilanz, andere illegale Tätigkeiten),
  - mangelnde Veröffentlichung,
  - die Gesellschaft berichtet in Bezug auf ESG nicht nach international anerkannten Standards (insbesondere GRI, TCFD, SASB) oder veröffentlicht wichtige Informationen nicht in einer international anerkannten Weise (u.a. Webseite),
  - es bestehen Bedenken hinsichtlich der Prüfungsmethoden,
  - Bestätigungsvermerk ist nicht uneingeschränkt.
- Ergänzungsvorlage und Sonderprüfungen

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Unverhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen,
- Einschränkung der Aktionärsrechte oder Benachteiligung von Aktionären, vor allem Minderheitsaktionären,
- Antrag führt zur Verschlechterung der Corporate Governance,
- fehlende oder fehlerhafte Begründung.

## 2.10 Sonstige Betrachtungspunkte

- Darüber hinausgehende Betrachtungspunkte, die berücksichtigt werden können, sind einerseits ein verantwortliches Investieren im Interesse der Anleger und, soweit im Interesse der Anleger liegend, die Berücksichtigung von Belangen guter Unternehmensführung und nachhaltiger Belange.
- Die Diversity-Politik des Unternehmens soll formuliert und veröffentlicht werden. Über den Fortgang der Umsetzung soll regelmäßig berichtet werden.



### 3 VERÖFFENTLICHUNGEN

Details zur Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkung sollen zumindest jährlich veröffentlicht werden. Hierfür können verschiedene Medien wie der Jahresbericht, Fact Sheets, Marketing-Broschüren oder Ähnliches herangezogen werden. Die entsprechenden Dokumente sind jederzeit kostenlos auf der Webseite <https://www.flossbachvonstorch.de/de/rechtliche-hinweise/> sowie <https://www.fvsinvest.lu/de/footer/legal/rechtliche-hinweise/> (bzw. den jeweiligen länderspezifischen Webseiten der Flossbach von Storch Gruppe) einsehbar.

Diese Leitlinien werden regelmäßig überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

